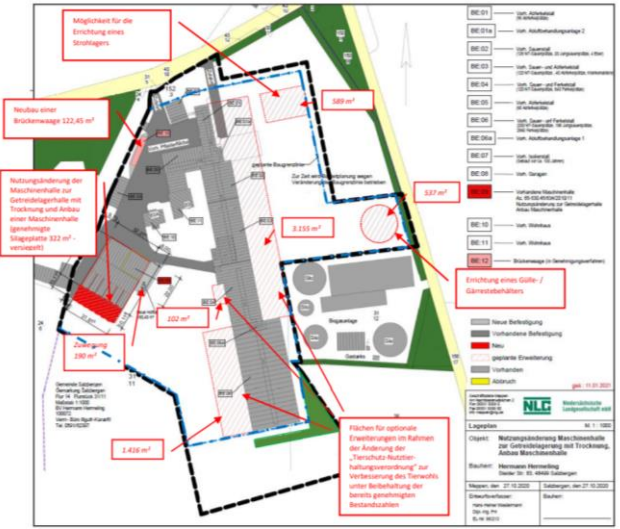


**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Für die Baustandorte, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH-Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. • Für Baustandorte, in deren Einflussbereich sich Biototypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. • Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:	 Abbildung 1: Aktuell vorgesehene bauliche Maßnahmen (NLG 2020)  Abbildung 2: Darstellung des bebaubaren Bereiches sowie der baulichen Planung auf Grundlage eines Luftbildes (NLWKN 2021) Obwohl der geforderte Mindestabstand von 20 m bereits in der Bestandssituation nicht eingehalten wurde, konnten sich die Gehölzstrukturen erhalten. Dies wird auch zukünftig der Fall sein. Der Bauherr ist bestrebt seine Hofanlage optisch durch Gehölze ins Landschaftsbild zu integrieren. Dementsprechend hält er geeignete Bewirtschaftungsabstände ein, um die Eingrünung bzw. Gehölzstrukturen nicht zu gefährden. Des Weiteren wurde innerhalb eines Immissionsschutztechnischen Berichtes dargelegt, dass sich die Eintragssituation von Stickstoff die Gehölzstrukturen nicht eingriffserheblich verändert. Die Stallung werden dementsprechend mit Filtertechnik ausgerüstet.

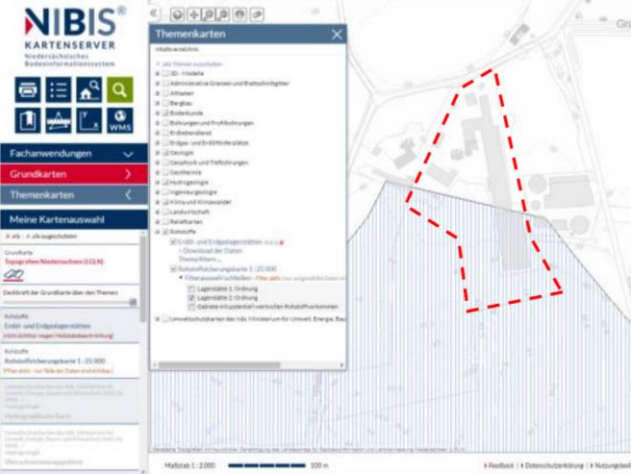
Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Artenschutz: Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. Die Daten der vorgelegten speziellen Artenschutzprüfung stammen aus dem Jahr 2016; zumindest wäre zum jetzigen Zeitpunkt eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. • Biotoptypenkartierung: Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2020; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG und § 22 NAG BNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Bebauungsplans beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d.h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.	Die Baumaßnahmen erfolgen auf dem Hofgelände der Hofanlage Hermeling und beanspruchen Gebäudestrukturen, versiegelte Hofflächen und angrenzende ackerbaulich genutzte Produktionsflächen. Die Nutzung und das Biotopgefüge hat sich seit dem Jahr 2016 nicht verändert. So ist davon auszugehen, dass die Aussagen der artenschutzrechtlichen Prüfung weiterhin Bestand besitzen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit im Rahmen der Planung ausschließen zu können wurden folgende Maßnahmen im Umweltbericht festgesetzt. <u>Maßnahmen zur Vermeidung</u> Prinzipiell erfolgt die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 15. August) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen. Des Weiteren werden Gebäudestrukturen umgenutzt bzw. durch einen Anbau erweitert. Aus Gründen des Artenschutzes ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen, d.h. die betroffenen Gebäude werden zuvor auf Vorkommen von geschützten Arten untersucht (z.B. Fledermäuse, Schwalbennester, Eulen). Sofern Funde vorliegen, werden geeignete Maßnahmen des Artenschutzes eingeleitet, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu unterbinden. Die Ökologische Baubegleitung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren. <u>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</u> Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig. Vor dem Hintergrund einer ÖBB wird das Vorhaben als mit dem Artenschutz vereinbar bewertet. An den Aussagen der 2017 eingereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgehalten. Für die komplette Hofanlage Hermeling liegt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) vor. Teil der UVS ist auch eine detaillierte Biotoptypenkartierung. Ebenfalls greift der B- Plan Nr. 98.1 den B- Plan Nr. 98 auf, dieser wurde in 2017 erstellt und optimiert die Planung, sodass der Betrieb Hermeling auf zukünftige Änderungen der Tierwohlgesetze reagieren kann. Innerhalb des genannten Zeitraumes haben sich die Genehmigungsvoraussetzungen des Arten- und Biotopschutzes nicht verändert. Die immissionsrelevanten Betriebseinheiten auf dem Gehöft Hermeling bleiben hinsichtlich der Stickstoffausträge unverändert. Die Abluftwäscher mit Wirkungsgraden von 80 % bleiben weiterhin Bestandteil der Planung. 2017 wurde die Immissionssituation bezüglich der Stickstoffausträge und Geruchsfrachten erheblich verbessert. Bezüglich der vorliegenden Planung werden die Tierzahl sowie die Be- und Entlüftungstechnik nicht verändert. Des Weiteren wird innerhalb eines Immissionsschutztechnischen Berichtes herausgestellt, dass die Abschneidekriterien an Stickstoffeinträgen, hier die 5 kg N/ha*a- Grenze für Wälder und die 0,3 kg N/ha*a- Grenze für FFH-Gebiete -hier der Gutsforst Stovern- sicher eingehalten werden. Somit können für sämtliche Biotopstrukturen im Umfeld der Hofanlage Hermeling Negativwirkung durch zusätzliche Stickstoffeinträge nach heutigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden. Um dies zu Gewährleisten werden die Stallungen

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und immissionsverursachenden Betriebseinheiten der Hofanlage Hermeling mit Filtertechnik ausgestattet. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen: - Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenstern und Türen ausgeschlossen werden können. - Grundlage der Ausbreitungsberechnungen ist der lüftungstechnische Regelbetrieb. Sofern Notlüfter mit nicht TA Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zweck der Tierrettung in Betrieb genommen werden. - Weitere diffuse Emissionsquellen, z. B. Mistlagerungen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern z. B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken. - Einsatz vom ammoniakreduziertem RAM-Futter. - Sofern in der Betriebseinheit 7 (Stall 7 „Isolierstall“) temporär Tiere eingestallt werden, stehen die entsprechenden Plätze in den übrigen Betriebseinheiten leer. - Die Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 7 werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet. - Die Betriebseinheiten 4 (Umnutzung) und 6 (neuer Stall) werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet. (siehe Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH; die Aussagen bleiben unverändert) - Zur Vermeidung von Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Hoffläche bei der Anlieferung und Abfuhr des Getreides und des Stroh's sollten die Fahrzeuge, insbesondere in der Ernteperiode, regelmäßig gereinigt werden. (siehe FIDES Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021) Bezüglich der Biotoptypenkartierung und einer geforderten Liste der vorkommenden Fran- und Blütenpflanzen ist herauszustellen, dass sich der Wirkungsbereich der Planung gegenüber des genehmigten B- Plan Nr. 98 nicht ändert. Auch 2017 waren in der Immissionsellipse des 5 kg N/ha*a- Abschneidekriterium keine Wälder und in der Ellipse 0,3 kg/ha*a- Abschneidekriterium keine FFH- Lebensraumtypen vertreten. Des Weiteren wurde die Immissionssituation gegenüber der genehmigten Bestandssituation erheblich verbessert, sodass Negativfolgen für die Flora durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden konnte. Die Aussagen des Umweltberichtes zum B- Plan Nr. 98.1 beruhen auf folgenden Unterlagen: FFH- Verträglichkeitsstudie zur Hofanlage Hermeling – eingereicht 2017, SaP zur Hofanlage Hermeling – eingereicht 2017, LBP zur Hofanlage Hermeling – eingereicht 2017, UVS zur Hofanlage Hermeling – eingereicht 2017, Umweltbericht zum B- Plan Nr. 98.1 – eingereicht 2017, sowie die Immissionsschutztechnischen Berichte zum Lärm-, Staub- und Stickstoffeintrag. An den Aussagen der Gutachten wird festgehalten.

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Eingriffsregelung: Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans, konkret zu benennen und darzustellen (s. hierzu auch Punkt 1.1.3 „Umfang des Vorhabens zum Bedarf an Grund und Boden“ des vorgelegten Umweltberichts vom 16.06.2021). <u>Gesundheit</u> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: <500m zu Geflügelhaltungen, <350m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	Schon 2016 / 2017 wurde herausgestellt, dass sich keine erheblichen Auswirkungen ergeben, die sich erheblich über die Grenze des Planbereiches erstrecken. Weitere Kartierungen werden keinen Wissenszugewinn hervorbringen. Im Umweltbericht wird zum vorhabenbezogenen B- Plan Nr. 98.1 eine sach- und funktionsgerechte Eingriffsbilanzierung vorgehalten. Es wird eine Kompensationsfläche definiert und die eine Pflanzmaßnahme detailliert beschrieben. Die Kompensationsfläche wird als Änderungsbereich 61.2 im Rahmen der 61. Änderung des FNP als „Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung dargestellt. Sh. Anlage zu dieser Abwägungsvorlage. Im Bezugserlass vom 02.05.2013 werden zur Frage der Bioaerosolimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren die nebenstehend zitierten Prüfkriterien angeführt. Weiter wird im Bezugserlass vom 02.05.2013 folgendes angeführt: <i>„Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden.</i> <i>Deshalb kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.“</i> Im Ministerialerlass vom 23.09.2015 werden Eignungskriterien, bzw. Minderungsgrade für geeignete Abluftreinigungsanlagen konkretisiert. Die beim Betrieb Hermeling vorhandenen, bzw. geplanten Abluftreinigungsanlagen entsprechen diesen Kriterien. Da an der gesamten Stallabluft des Betriebes Hermeling zukünftig somit dem o.g. Ministerialerlass entsprechende Bioaerosolminderungen erfolgen, kann mit Verweis auf das gemäß Bezugserlass in diesen Fällen erlässliche Sachverständigen-gutachten die Frage der Bioaerosolemissionen und -Immissionen als hinreichend abgesichert erachtet werden.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (2.8.2021) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Rohstoffe Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im Süden mit einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung für Sandgewinnung von regionaler Bedeutung überschneidet (3609 S/8 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG). Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html; http://nibis.lbeg.de/cardomap3) eingesehen werden. Rohstoffsicherungsgebiete dienen der langfristigen Versorgung der Landkreise mit mineralischen Rohstoffen. Sie sollten nicht überplant werden, damit sie auch zukünftig möglichst komplett rohstoffwirtschaftlich genutzt werden können. Auch bei weiteren Planungen sollte darauf geachtet werden, dass das Rohstoffsicherungsgebiet (3609 S/8) nicht weiter überplant wird, zumal auch angrenzende Flächen aufgrund von Abstandsregelungen für einen späteren Abbau in der Regel nicht mehr verfügbar sind. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Bzgl. den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts weisen wir darauf hin, dass mit den beschriebenen Plaggene-schböden im südlichen Teil des Plangebiets schutzwürdige Böden vorliegen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731	Die Rohstoffsicherungskarte zeigt, dass das nebenstehend angesprochene Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung für Sandgewinnung nur in einem äußersten Randbereich betroffen ist. Zudem sind in diesem Bereich bereits bauliche Anlagen/ Stallanlagen vorhanden und bauliche Erweiterung sind nicht in Richtung Süden/ in Richtung des Schwerpunktes des Rohstoffsicherungsgebietes vorgesehen. Des Weiteren steht die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers dieser Bauleitplanung, es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan und seitens der Regionalplanung/ Raumordnung (Landkreis Emsland) werden keine diesbezüglichen Bedenken zu dieser Planung geäußert. Insofern wird an der Bauleitplanung festgehalten  Die Stellungnahme wird beachtet und im Rahmen der Bau-maßnahmen ggf. entsprechend berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgen-ommen

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Baugrund Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Sulfat- / Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. In den Planungsbereichen und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den Planungsbereichen die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen im Planungsgebiet kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/). Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Als Kompensations- Maßnahmen ist vorgesehen: Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Emstal 7.500 m². Die Kompensationsmaßnahmen werden anteilig, im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Baumaßnahme, realisiert. Die Stellungnahme wird beachtet und im Rahmen der Baumaßnahmen ggf. entsprechend berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (5.7.2021) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html Anlage: <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	In der weiteren Stellungnahme wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Der Vorhabenträger wird ggf. vor Beginn von Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine entsprechende Luftbildauswertung beantragen. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
25. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (27.7.2021) unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: wir begrüßen es sehr, dass mit der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Entwicklung des Betriebes Hermeling unterstützt werden soll. Die Begründung ist fachlich sehr gut aufgebaut. Die geplanten Entwicklungsvorhaben sind zweckmäßig. Laut Immissionsschutzgutachten ist mit keinen unzulässigen Beeinträchtigungen im Umfeld zu rechnen. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen 	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.: Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert: 3. Samtgemeinde Schüttorf (30.6.2021) 5. Gemeinde Neuenkirchen (23.7.2021) 6. Samtgemeinde Spelle (7.7.2021) 7. Gemeinde Emsbüren (27.7.2021) 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum (7.7.2021) 13. Handels- u. Dienstleistungsverband OS-EL (13.7.2021) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (20.7.2021) 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (6.7.2021) 22. Amt für reg. Landentwicklung Weser-Ems (12.7.2021) 35. Vodafone Kabel Deutschland (21.7.2021) 36. Thyssengas GmbH (12.7.2021) 38. EWE Netz GmbH, Cloppenburg (5.7.2021) 39. TAV, Trink- und Abwasserverband (28.7.2021) 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (30.6.2021) 43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (2.7.2021) 44. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.114 „Vechteverband“ (8.7.2021) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH (15.7.2021) 50. Ampriem GmbH, Dortmund (2.7.2021) 51. Gasunie, Hannover (5.7.2021)	Die Stellungnahmen werden beachtet.
C.: Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
2. Stadt Rheine 4. Gemeinde Wettringen 11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 14. Industrie- und Handelskammer OS-EL-NOH 23. LGLN Katasteramt, Lingen 26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, Kreisverein, Lingen 33. Deutsche Telekom, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 40. NLWKN, Meppen 52. ETN EmslandTel.Net GmbH, Meppen	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

D.: Stellungnahmen von Privatpersonen

53. Private Anlieger (22.7.2021)

Übersicht über die zitierten Anlagen – wie veröffentlichte Verfahrensunterlagen:

01) Flächennutzungsplan - Entwurf.pdf	30.06.2021 08:38	Adobe Acrobat D...	802 KB
02) Flächennutzungsplan - Begründung...	30.06.2021 08:38	Adobe Acrobat D...	2.461 KB
03) Bebauungsplan - Entwurf.pdf	30.06.2021 08:39	Adobe Acrobat D...	336 KB
04) Bebauungsplan - Begründung.pdf	30.06.2021 08:39	Adobe Acrobat D...	2.090 KB
05) Vorhaben u. Erschließungsplan.pdf	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	705 KB
06) Umweltbericht.pdf	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	3.111 KB
07) Immissionsschutztechnischer Bericht ...	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	8.284 KB
08) Immissionsschutztechnische Stellung...	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	2.271 KB
09) Schalltechnische Untersuchung.pdf	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	1.411 KB
10) Konzept Tierhaltungsanlagen.pdf	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	3.314 KB
11) Lageplan Konzept Tierhaltungsanlage...	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	3.391 KB
12) FFH-Verträglichkeitsstudie.pdf	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	15.108 KB
13) Brutvogelkartierung 2016.pdf	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	896 KB
14) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfu...	30.06.2021 08:40	Adobe Acrobat D...	1.318 KB

Hiermit möchten wir von der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung Gebrauch machen. Folgende Punkte sollten bitte noch geprüft, geändert bzw. erläutert werden:

1. Festlegung des Änderungsbereichs (Benennung der Flurstücke)
- vgl. Anlage 2, Flächennutzungsplan – Begründung

Im Textteil S. 11/18 unter Ziffer 5 werden die Flurstücke für den Änderungsbereich aufgeführt:

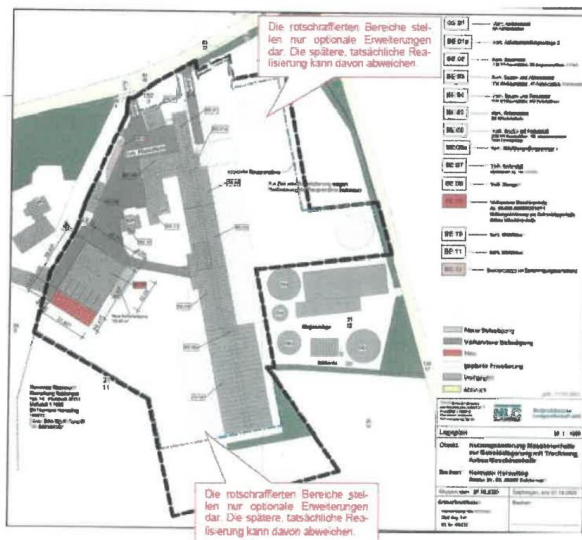
Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der Ortslage Salzbergen, an der „Steider Straße“ und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes Nr.: 31/14 sowie die Flurstücke Nrn.: 31/5 und 152/3, Flur 14 Gemarkung Salzbergen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 3,9 ha.

Im Lageplan (Begründung FNP, S 4/18) sind die benannten Flurstücke 31/5 und 152/3 nicht Teil des Änderungsbereichs. Bitten klären.

Gemeinde Salzbergen, Flächennutzungsplan 61. Änderung

4 / 18

Abb.: Lageplan des Vorhabens (Ausschnitt, o.M.)

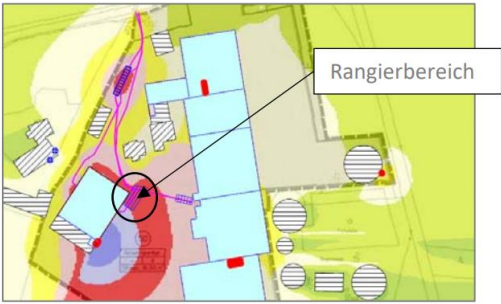


In anderen Karten - z.B: Umweltbericht (vgl. Anlage 6) S. 6 umfasst der Bereich des Sondergebietes die Einfahrt bzw. die beiden Flurstücke. Bitte prüfen!

Zu 1.: Die Flurstücke 31/5 und 152/3 stehen Im Eigentum des Vorhabenträgers und bilden die "Hofzufahrt". Diese Flurstücke gehören als Eigentum des Vorhabenträgers zum Geltungsbereich des Vorhaben und Erschließungsplanes. Durch die hier verfolgte Planung ergeben sich keine Änderungen für dies Flurstücke. Der Lageplan in der Begründung wird entsprechend angepasst.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Klarstellung der Formulierung - vgl. Anlage 2, S. 13/18 oder Anlage 4 S. 13+14/18 oder Anlage 9: Schalltechn. Untersuchung, S. 18/19 Eine Maßnahme im „regulären Betrieb“ bzw. „seltenes Ereignis“ lautet: + In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw mit Anhänger zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle. Was bedeutet diese Regelung konkret? ein LKW mit Anhänger nachts pro Woche (wie bisher) oder täglich? Wann bzw. was ist die „lauteste“ Nachtstunde? Wo ist der Rangierbereich „südlich der geplanten Lagerhalle“? (bitte auf Karte zeigen) 5. Keine Prüfung von Alternativstandorten vgl. Anlage 2, Seite 14/18 (auch in Anlage 4: Seite 15/18) Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden, da die Hofanlage bereits seit Generationen betrieben wird und die notwendige Infrastruktur vorhanden ist. vielleicht ist eine Prüfung von Alternativstandorten sinnvoll - Bedürfnisse der Landwirtschaft haben sich im Laufe der Zeit gewandelt, Hof ist gewachsen und spezialisiert -> heute: Hof fällt nicht (mehr) unter privilegierte Landwirtschaft Es gibt in den Plänen der Gemeinde extra ausgewiesene Flächen für nicht privilegierte Landwirtschaft! Alternativstandorte hätten zumindest geprüft werden können 6. Erweiterung Maschinenhalle durch Anbau - Alternative Ausrichtung? -vgl. Anlage 4, Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan, S. 5/18	In der Regel werden die Ferkel 1-mal wöchentlich abgeholt. Theoretisch wäre aber auch die Abholung der Ferkel mit täglich einem Lkw mit Anhänger in der lautesten Nachtstunde möglich. Bei einer Beurteilung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm ist für die Nachtzeit die lauteste Stunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr maßgeblich. Gemeint ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Im vorliegenden Fall liegt die lauteste Nachtstunde entweder zwischen 4:00 und 5:00 Uhr oder zwischen 5:00 und 6:00 Uhr, wenn die Abholung der Ferkel erfolgt. Der Rangierbereich südlich der geplanten Lagerhalle ist in der folgenden Abbildung 1 gekennzeichnet. <i>Abbildung 1 – Rangierbereich südlich der geplanten Lagerhalle</i>  Zu 5.: Die hier vorgesehene Planung stellt auf eine Erweiterung der vorhandenen Nutzung/ Tierhaltungsanlage auf der Hofstelle ab, auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Eine vollständige Aussiedlung der Hofstelle/ Tierhaltungsanlagen und eine entsprechender Neubau an alternativer Stelle ist wirtschaftlich nicht darstellbar und widerspricht dem Grundsatz nach § 1a Abs. BauGB, dass mit Grund und Boden schonend umzugehen ist, wenn in der „freien Feldflur“ neue bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Ebenso ist nach dem „Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen“ in der Gemeinde Salzbergen, immer wenn möglich, eine Zuordnung von Tierhaltungsanlagen zu der Hofstelle vorzunehmen. Insofern erübrigt sich hier eine Prüfung von Alternativstandorten. : Zu 6.: Eine alternative Ausrichtung des Erweiterungsanbau ist hier nicht möglich, da hier zum einen die Flächen der ehemaligen (baurechtlich genehmigten) Silagelagerfläche genutzt werden sollen, die ohnehin schon als Abstellfläche genutzt und befahren wurden. Zum anderen ist eine östliche Erweiterung ist nicht möglich, da dort die erforderlichen Rangierflächen vorgesehen sind.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021
Zusammenfassung der Stellungnahmen**

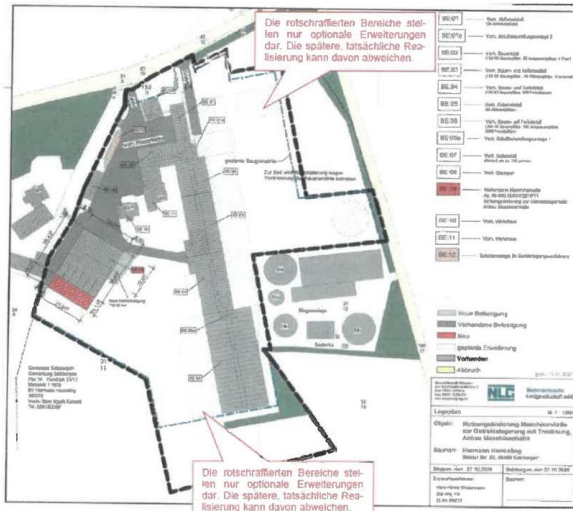
Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

5 / 18

Gemeinde Salzbergen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98.1

Abb.: Lageplan des Vorhabens (Ausschnitt, o.M.)



Vgl. auch Anlage 6: Umweltbericht, S. 4 - Auszug:
schienenhalle als Getreidelagerhalle umnutzen. Um die Maschinen weiterhin unterbringen zu können, soll die Halle durch einen Anbau erweitert werden. Hierzu wird eine versiegelte Silagelagerplatte genutzt (genehmigt nach AZ.:65-630.45/M/2009=02). Die Halle erhält aus östlicher Richtung eine Zuwegung. Für die neue Zuwegung werden 190 m² versiegelt.

Danach soll ein Anbau an die Maschinenhalle nach Süden als Verlängerung der bisherigen Halle erfolgen.

Auf dem Plan bzw. im Text wird eine „östliche Zuwegung“ beschrieben.

Im Gegensatz dazu liegt beim Landkreis Emsland bereits ein Antrag auf Nutzungsänderung der Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung und Anbau Maschinenhalle vor (AZ: 65-65.45/3399/2020/04 - Pläne sind vom 13.05.2020 datiert).

Nach diesen Plänen ist im Hallenanbau als Zuwegung für Fahrzeuge nur ein Schiebetor „westlich“ zu erkennen, an der östlichen Seite sind zwei Türen (Technikraum und Halle) eingezeichnet.

Wir bitten um Prüfung der Zuwegung für den geplanten Hallenanbau, insbesondere bitten wir um Darlegung, wo welche Fahrzeuge fahren werden.

Anmerkung: in der schalltechnischen Untersuchung vom 06.06.2021 sind zu Fahrwegen bezüglich des geplanten Hallenanbaus keine Ausführungen gemacht worden, so dass auch keine Geräusche für die Berechnung der Geräuschentwicklung/ Lärm Berücksichtigung finden.

Die Schalltechnische Untersuchung vom 06.06.2021 ist daher bezüglich der Fahrwege zum geplanten Hallenanbau zu vervollständigen und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen zu überprüfen (vgl. auch Ausführungen zur Schalltechnischen Untersuchung).

Wenn bei der Nutzungsänderung zur Getreidelagerhalle mit Trocknung die jetzige Maschinenhalle erweitert werden soll, kann der Anbau auch seitlich (östlich in die Breite) erfolgen?

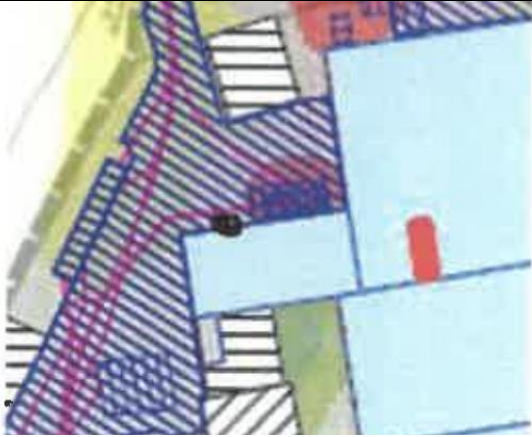
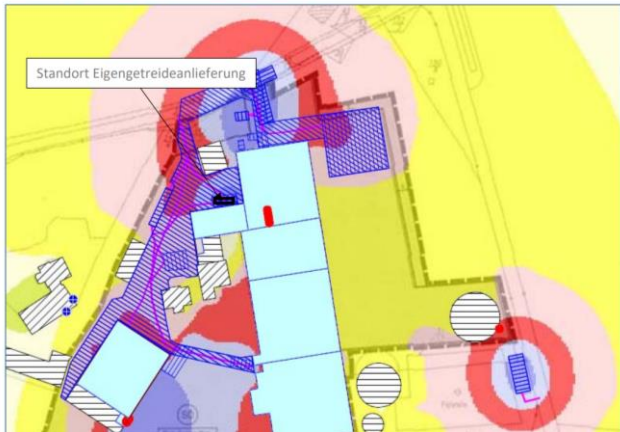
Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eine „Verlängerung“ nach hinten führt u.E. zu benannten Problemen mit der „Bebauungsdichte“ - <u>Stichwort: Innenhofcharakter (viele Geräusche erscheinen lauter und hallen wider)</u>, beim Brandschutz und bezüglich der Zuwegung für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu Bedenken wegen der Fahrgeräusche/ Lärmentwicklung. Wir bitten um Prüfung, ob der geplante Hallenanbau ggf. seitlich möglich ist. 7. Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vgl. Anlage 4 - Seite 11/18 und auch Anlage 3, Entwurf Bebauungsplan Textliche Festsetzungen. § 2 Nutzungsregelung Tierhaltungsanlage Hiernach soll der Text zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan u.a. ergänzt werden: ... Getreidelagerhalle/ Getreidetrocknung/ <u>Getreideaufbereitung</u> Warum jetzt diese Formulierung zusätzlich? Bisher wurde nur von „Getreidelagerhalle/ Getreidetrocknung“ geschrieben. Bitte den Zusatz „Getreideaufbereitung“ streichen. 8. A) Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Liste Unterlagen vgl. Anlage 4 - Seite 11/18 Die unter Ziffer 7 genannte schalltechnische Berechnung (HeWes- Umweltakustik vom 11.01.2021) liegt hier nicht vor! Bitte Eintrag korrigieren bzw. Gutachten beifügen. 8.B) Umweltbericht (Anlage 6) - Themenbereich Lärm - Gutachten? Vgl. S. 8 des Umweltberichts Das Gutachten vom 11.01.2021 soll die Einhaltung der TA Lärm dokumentieren! Wo ist dieses Gutachten?? Bitte Eintrag korrigieren bzw. das Gutachten beifügen. 9. Anpassung Brandschutzkonzept Anlage 4: S. 16/18 - Ziffer 10 - letzter Absatz <i>Das für das Vorhaben erforderliche Brandschutzkonzept mit der Festlegung von Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (einschl. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschwasserrückhaltung, usw.) ist Bestandteil der Anlagengenehmigung nach BImSchG.</i> Aufgrund der geplanten Änderungen und Erweiterung muss das Brandschutzkonzept im Verfahren angepasst werden. Auf folgende - aus unserer Sicht - kritische Punkte möchten wir bereits jetzt hinweisen: - Kornlager/Korntrocknung mit erhöhtem Risiko für Feuer (bzw. Problematik bei der Brandbekämpfung) - Nähe Wohnhaus (sowohl Antragsteller als auch Nachbar) - Kornlager/Korntrocknung mit Anbau Maschinenhalle liegt nahe der Grundstücksgrenze - bitte im Konzept auch angrenzenden Gebäude beachten! - der geplante Anbau (Verlängerung Maschinenhalle) führt zu einer „engen“ Bebauung - wir nennen es vorsichtig „Innenhof1“ - ist die Erreichbarkeit der Gebäude im Brandfall gesichert? Auch unter den o.a. Gesichtspunkten erscheint es uns sinnvoll zu prüfen, ob der geplante Anbau an die zur Korntrocknung/ -lager geänderte Maschinenhalle nicht auch seitlich (östlich - in die Breite) möglich ist?	Zu 7.: Eine Getreideaufbereitung dient dazu, den evtl. zukünftigen Bedarf an Futtermitteln für die eigene Tierhaltungsanlage zu decken bzw. zumindest zu ergänzen. Die textliche Festsetzung bleibt unverändert. Zu 8.A: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die aktuell gültige Schalltechnische Beurteilung wird den Planunterlagen beigelegt und die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Zu 8.B: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die aktuell gültige Schalltechnische Beurteilung wird den Planunterlagen beigelegt und die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Zu 9.: Die Brandschutzmaßnahmen sind bereits mit dem Landkreis Emsland abgestimmt. Das ordnungsgemäße Brandschutzkonzept wird über entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung sichergestellt.

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10. Bedenken zur Schalltechn. Untersuchung vom 06.06.2021- (Anlage 9) 10.1 Im Literaturverzeichnis werden als projektbezogene Unterlagen zur Erstellung der schalltechnischen Untersuchung HeWes vom 06.06.2021 zwei „Telefonate“ benannt. Gibt es Vermerke zu diesen Aussagen bzw. Telefonaten? 10.2 auf Seite 2 - unter Nr. 3 wird ausgeführt: Vom Betreiber wurden die Betriebsvorgänge zur Verfügung gestellt. Diese werden der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt. Bei den Futtermittellieferungen wird entsprechend den Angaben des Betreibers davon ausgegangen, dass nicht alle Anlieferungen an einem Tag erfolgen. Es werden die für die schalltechnischen Berechnungen ungünstigsten Vorgänge herangezogen (Worst-Case-Ansatz). Die Immissionen werden nach dem detaillierten Verfahren der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm1 ermittelt. Auf der Basis von Literaturangaben sowie Angaben seitens des Betriebsinhabers wurde ein 3D-Rechenmodell erstellt. Die Bestimmung der Beurteilungspegel erfolgt anhand folgender Gleichung: Hiernach wurden vom Betreiber bzw. Betriebsinhaber die Betriebsvorgänge zur Verfügung gestellt und die Angaben des Betreibers zugrunde gelegt. Ist das ein anerkanntes Verfahren bzw. übliche Vorgehensweise zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung, wenn der Auftraggeber der Untersuchung auch das Datenmaterial zur Verfügung stellt? 10.3 Regulärer Betrieb im Gegensatz zum seltenen Ereignis nach TA Lärm Die Getreideernte wird als seltenes Ereignis im Rahmen der TA Lärm berücksichtigt (vgl. S. 2). Auf Seite 15 steht: „Die Getreideernte wird als seltenes Ereignis im Rahmen der TA Lärm beurteilt, da diese an nicht mehr als 10 Kalendertagen im Jahr stattfindet.“ Auf dem Hof Hermeling wird <u>sowohl Getreide als auch Körnermais</u> geerntet. Die Einschätzung, dass die Ernte sowohl vom Korn als auch Körnermais in weniger als 10 Tagen durchgeführt werden kann, zweifeln wir sehr stark an und bitten um Prüfung! Kann garantiert werden, dass die Getreideernte (Korn und Körnermais) nach maximal 10 Tagen beendet ist? Wie belegt der Betriebsinhaber, dass die Getreideernte in diesem Zeitfenster erfolgen kann? Wie wird ermittelt, dass 10 Tage ausreichen? Gerade die Ernte ist wetterabhängig, wie kann da garantiert werden, dass das Zeitfenster unter 10 Tage bleibt? Der Ansatz der Getreideernte als „seltenes Ereignis“ nach TA Lärm ist daher strittig. 10.4 Dauer der Trocknung des Getreides Als seltenes Ereignis wird hier „nur“ die Ernte benannt. Wie lange dauert zusätzlich die <u>Trocknung</u> des Getreides samt Umladen und Befördern? Im regulären Betrieb wird für die Gebläsemühle nur eine Betriebszeit von 60 Minuten täglich angesetzt. Nur an den Erntetagen (derzeit „seltenes Ereignis“) wird dieser Betriebszeitraum mit 240 Minuten täglich angegeben. Nach unserer Auffassung wird aber auch im regulären Trocknungsbetrieb die Gebläsemühle zum Umladen des Getreides mehr als 60 Minuten täglich verwendet.	Zu 10.1 Ja. Telefonat mit einem Mitarbeiter Gemeindeverwaltung, das für die Steider Str. 85 kein Bebauungsplan gilt, also Außenbereich anzunehmen ist. Auskunft zur Schutzbedürftigkeit beim Landkreis. Telefonat mit einem Mitarbeiter Landkreis: Schutzbedürftigkeit ist im Außenbereich grundsätzlich wie im Mischgebiet. Zu 10.2 Das Verfahren stellt die übliche Vorgehensweise dar. Nur der Betreiber bzw. Betriebsinhaber kann über die genauen Vorgänge in seinem Betrieb Auskunft geben. Durch die Schallgutachterin wurde eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Zu 10.3 Die Berechnungsverfahren für den regulären Ansatz sowie die seltenen Ereignisse nach der TA Lärm sind identisch. Ein Unterschied besteht lediglich in den höheren Immissionsrichtwerten. Tagsüber wird durch die Ernte ein Beurteilungspegel von bis zu 56 dB(A) am Immissionsort Steider Straße 85 NO, 1.OG erreicht (schalltechnische Untersuchung S. 24). Demnach wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Regelbetrieb von 60dB(A) tags eingehalten, auch wenn die Ernte tags nicht unter die seltenen Ereignisse nach TA Lärm fällt. Da das Irrelevanz- Kriterium (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A)) nicht erfüllt werden kann, ist die Vorbelastung durch die östlich gelegene Biogasanlage zu berücksichtigen. Der Beurteilungspegel aus Vor- und Zusatzbelastung beträgt 58 dB(A). Der Immissionsrichtwert für den Regelbetrieb tags wird auch mit Berücksichtigung der Vorbelastung während der Ernte eingehalten. Nach Angabe des Betreibers ist in der Regel die Ernte vor 22:00 Uhr beendet (durch einsetzenden Tau wird das Getreide zu feucht). Lediglich in Einzelfällen fährt nach 22:00 Uhr ein Schlepper auf den Hof, so dass die Zuordnung der Ernte nachts als seltenes Ereignis plausibel ist. Zu 10.4 Das Umladen des Getreides erfolgt zukünftig mittels Hofflader in der Lagerhalle. In der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Einwirkzeit von 2 Stunden in der Lagerhalle berücksichtigt (schalltechnische Untersuchung S. 15). Die Gebläsemühle dient nur dazu, das Getreide vom Anhänger in die Füllsilos zu befördern. Nach Angabe des Betreibers sind hierfür im regulären Betrieb 60 Minuten ausreichend. Sobald das eigene Getreide getrocknet wurde, wird es zur Lagerung in die Getreidesilos eingeblasen. Hier ist eine Einwirkzeit von 240 Minuten (4 Stunden) berücksichtigt worden,

Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wie wird dieser Zeitraum bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt? 10.5 Wie läuft die Korntrocknung bzw. Lagerung ab? Wo entsteht welcher Lärm? (differenziert nach Technikraum und Maschinenhalle/ Korntrocknung) Auf S. 13/ 14 werden für die Getreidetrocknung zwei verschiedene Motoren beschrieben, in der email S. 31 gilt der Planungsstand für zwei identische Motoren. Ist sichergestellt, dass bei den Berechnungen auch die korrekte Technik als Grundlage betrachtet wurde? Sind bei der Berechnung der Lärmimmission für den „Dauerbetrieb der Korntrocknung“ die Tore <u>geöffnet oder geschlossen</u>? Bei der Berechnung der <u>Fahrgeräusche</u> sind Tore als geöffnet berücksichtigt, vgl. S. 15. Weiter steht dort: „Nachts findet in der Halle kein Betrieb statt.“ Bedeutet dies, dass die Tore auch nachts geöffnet sind? Wo entstehen bei der Korntrocknung im Regelbetrieb bzw. im „Seltenen Ereignis“ die Geräusche. In der Halle auch und/ oder im Technikraum? 10.6 Nachfrage zu 3.1. Regulärer Betrieb, Stall BE 01 bis BE 06 In welchem Betriebszustand (Stalltüren auf oder zu) erfolgen Reinigungsarbeiten/ Kärcherarbeiten in den Stallungen? 10.7 Nachfrage zu 3.1.2, S. 8: Futteranlieferungen: Anlieferung Getreidefutter mit Silowagen Die Silofahrzeuge fahren nur bei der Einfahrt auf die Brückenwaage, bei der Abfahrt nicht. Dies ist für mich nicht einleuchtend, bitte nähere Begründung. 10.8 Nachfrage zu 3.1.2, S. 9: Futteranlieferungen: Anlieferung Ferkelfutter Die LKW fahren nur <u>bei der Einfahrt</u> auf die Brückenwaage. Die Ausfahrt erfolgt direkt nach der Entladung der Silofahrzeuge <u>ohne Fahrt über die Waage</u>. Bitte näher Begründen. 10.9 Nachfrage zu 3.1.5, S.12: Allgemeine Fahrtätigkeiten im Hofbereich und Karte 1: Pegelverteilung regulärer Betrieb tags (ganz hinten) Hier wird der Fahrverkehr näher beschrieben. Fahrten zur Maschinenhalle (neuer Anbau) sind textlich nicht erwähnt. <u>Auch in der Karte sind keine Fahrwege zum Anbau der Maschinenhalle eingezeichnet.</u> Wir haben daher Bedenken, ob die Fahrten zur geplanten Maschinenhalle überhaupt Berücksichtigung finden. Falls die Fahrten westlich der Halle erfolgen, ist eine Berücksichtigung bei der schalltechnischen Untersuchung dringend geboten (es sollen <u>alle</u> Geräusche erfasst werden).	da es sich um größere Mengen handelt. Auch bei einer Gegenüberstellung mit den geltenden Immissionsrichtwerten im Regelbetrieb wird der Immissionsrichtwert tags eingehalten (siehe auch Ausführungen zu Punkt 10.3). Zu 10.5 In der schalltechnischen Untersuchung ist auf den Seiten 13 bis 15 getrennt aufgeführt, welche Schallquellen im Technikraum bzw. in der Lagerhalle berücksichtigt werden. Im Technikraum werden dementsprechend ein Ventilator NV 75 und ein Ventilator NV 185 berücksichtigt. In der Lagerhalle wird Fahrverkehr durch einen Hoflader (einschl. Rückfahrwarner) und einen Schlepper berücksichtigt. Im Laufe der Planungen haben sich Änderungen an den Ventilatoren ergeben. In der Mail vom 16.07.2020 ist der damals aktuelle Planungsstand angegeben. Laut Datenblatt wäre für den Ventilator NV 185 ein höherer Schallleistungspegel anzusetzen. Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit dem höheren Schallleistungspegel nicht eingehalten werden können, ist die Schallleistung auf maximal 109,2 dB(A) zu begrenzen (siehe auch Abschnitt 4 der schalltechnischen Untersuchung). Tags werden Türe und Toren der Lagerhalle als dauerhaft geöffnet berücksichtigt. Nachts findet in der Lagerhalle kein Fahrverkehr statt. Das Tor auf der Ostseite ist nachts geöffnet, alle weiteren Tore sind nachts geschlossen. Im Technikraum wird eine geöffnete Tür für 15 Minuten je Stunde zum Durchgehen berücksichtigt. Nachts wird die Tür ständig geschlossen gehalten. Bei der Korntrocknung entstehen die Geräusche durch die Ventilatoren im Technikraum sowie die Auslässe der Ventilatoren an der Fassade des Technikraumes. Dies wurde entsprechend berücksichtigt. Zu 10.6 Wie auf Seite 7 der schalltechnischen Untersuchung beschrieben, sind Fenster und Türen geschlossen. Zu 10.7 Die Silofahrzeuge fahren auch bei der Ausfahrt über die Brückenwaage. Der Fahrweg wird bei den Berechnungen ergänzt. Die Ergebnisse sind unter dem Punkt 10.9 aufgeführt. Zu 10.8 Die Lkw fahren auch bei der Ausfahrt über die Brückenwaage. Der Fahrweg wird bei den Berechnungen ergänzt. Die Ergebnisse sind unter dem Punkt 10.9 aufgeführt. Zu 10.9 Die Fahrten zur Maschinenhalle sind im allgemeinen Fahrverkehr (S. 12 der schalltechnischen Untersuchung) enthalten. Auch die Flächenschallquelle erstreckt sich auf den Bereich bis zur Maschinenhalle. -An der Südwest-Seite der Maschinenhalle befindet sich ein Tor, das zum Befahren der Maschinenhalle dient. Fahrbewegungen finden nur zum Abstellen der Maschinen im Tagzeitraum statt. Auf der Südost-Seite der Halle befindet sich ebenso ein Tor, so dass die Schallquelle entsprechend bis zu den Toren vergrößert wird.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 10.12 Ausschluss von tieffrequenten Geräuschen: Im Gutachten wird auf S. 23 - oben- empfohlen, bei der Ausschreibung der Anlagen oder der Beschaffung die Anforderungen zum Vertragsbestandteil zu machen. Wie wird das in diesem Verfahren sichergestellt? 11. Schallschutz als wichtiger Bestandteil des vorhabenbez. Bebauungsplanes Es wurden bereits Schallschutzmaßnahmen für den regulären Betrieb (vgl. Anlage 9, S. 25) und für seltene Ereignisse (Anlage 9, S 26) konzipiert. Diese Schallschutzmaßnahmen sollten Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden und daher dort aufgenommen werden. 12. Anregung zur Aufnahme in die Bauleitpläne: In der Getreidetrocknung bzw. -lager darf nur Getreide aus dem eigenen Betrieb für den Betrieb verarbeitet werden. Es darf keine Lohn-Korntrocknung (gewerblich) stattfinden. 13. Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hat eine Abwägung stattgefunden bzw. mit welchem Ergebnis? 14. Nachfrage zur möglichen Stallerweiterungen für das „Tierwohl“ Mit dem Begriff „Tierwohl“ verbinden wir auch die Möglichkeit einer Offenstallhaltung. Dort sehen wir eine Problematik für die Abluftreinigungsanlagen. Wir bitten um Sicherstellung (insbesondere im vorhabenbezogenen Bebauungsplan), dass - wie bisher - die Abluft aller Stallungen inklusive möglicher Erweiterungen über die Abluftreinigungsanlagen behandelt werden. Abschließend möchten wir mitteilen, dass wir erhebliche Bedenken haben, ob die Getreideernte (Korn und Mais) als „seltenes Ereignis“ im Sinne der TA Lärm in weniger als 10 Tagen garantiert erfolgen kann. Ferner kommt für uns aufgrund der Vielzahl der Emissionssorte auf dem Grundstück Steider Str. 83 (Brückenwaage, Gebläsemühle, Kornlager und -trocknung) die Frage auf, ob nicht als Schallschutzmaßnahme ggf. eine Schallschutzwand auf der Grundstücksgrenze zielführend wäre. Eine Lärmschutz-/ Schallschutzwand würde insgesamt vor dem betrieblichen Lärm besser schützen.	<i>Abbildung 5 – Kennzeichnung Standort Gebläsemühle</i>  Zu 10.12 Dies kann im Bebauungsplanverfahren nicht sichergestellt werden. Das erfolgt über entsprechende Auflagen in der Genehmigung nach BImSchG. Zu 11 Die schalltechnische Beurteilung ist Bestandteil des Vorhaben und Erschließungsplanes und insofern auch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden durch entsprechende Auflagen in den jeweiligen Genehmigungen nach BImSchG sichergestellt. Zu 12 Die Getreidetrocknung/ Getreidelagerung bzw. Getreideaufbereitung erfolgt nur in dem Umfang, wie sie für die Tierhaltungsanlage Hermeling benötigt wird. Das schließt Zukaufgetreide mit ein. Zu 13 Im Rahmen der Aufstellung der 61. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. § 1 Abs.7 BauGB wird beachtet. Zu 14 Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch der benachbarten Nutzungen wird durch entsprechende Auflagen in den jeweiligen Genehmigungen nach BImSchG sichergestellt. Es besteht kein Anlass, die dem Gutachten zu Grunde liegenden Annahmen in Zweifel zu ziehen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung und insbesondere der daraus resultierenden Auflagen in der Genehmigung nach BImSchG können die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend berücksichtigt werden, eine zusätzliche Lärmschutz-/ Schallschutzwand ist insofern nicht erforderlich.

**Gemeinde Salzbergen - 61. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling – Änderung und Erweiterung“
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2021
Zusammenfassung der Stellungnahmen**

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Anlage

Abb.: Flächennutzungsplan wirksame Darstellungen (Ausschnitt o.M.)

